

Bakuzid MT 55

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 19.07.2012

1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Stoffbezeichnung:	BAKUZID MT 55
1.2 Empfohlener Verwendungszweck:	Biozid-Produkt zur industriellen und/oder gewerblichen Verwendung.
1.3 Hersteller/Lieferant:	BAKU Chemie GmbH Rudolfstr. 19 42551 Velbert 02051/417511 E-Mail: info@baku-chemie.de
1.4 Notrufnummer:	+49(0)228/19240 (24h)
1.5 Notfallauskunft:	Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde Adenauerallee 119 53113 Bonn

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden



GHS07

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

C; Ätzend

R34 Verursacht Verätzungen.

Xi; Sensibilisierend

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

2.1.3 Einstufungssystem:

Die Einstufung hinsichtlich der einzelnen gesundheitsgefährdenden und umweltgefährlichen Eigenschaften erfolgt entweder auf Basis experimenteller und epidemiologischer Daten oder aufgrund der konventionellen Methode gemäß Artikel 6 und 7 der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente:

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

2.2.2 Gefahrenpiktogramme



GHS05 GHS07

Signalwort: Gefahr

2.3 Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-methyl-2H-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

2.4 Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Bakuzid MT 55

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 19.07.2012

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.5 Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P303+P361+P353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder –ausschlag. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Entsorgung des Inhalts/ des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/ nationalen / internationalen Vorschriften.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung:

3.1.1 Beschreibung: Mikrobiozid auf Basis von Isothiazolonen.

3.1.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 1,5%

EG-Nr.: 611-341-5 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6]

Index-Nr. 613-167-00-5 (3:1)

T R23/24/25; C R34; Xi R43; N R50/53

Acute Tox. 3, H301; AcuteTox.3, H311; Acute Tox.3; H331;

Hautätz.1B,H314; Aqu. Acute 1; H400; Aqu. Chron. 1, H410; Sens.

Haut1; H317

3.2 Zusätzliche Hinweise:

Die CAS- Nummern der Einzelkomponenten lauten: 26172-55-4 [CIT] 2682-20-4 [MIT]. Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

4.1 Allgemeine Hinweise: Selbstschutz des Ersthelfers.

4.1.1 bei Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.1.2 bei Hautkontakt:

BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar). Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.1.3 bei Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.1.4 bei Verschlucken:

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTNOTRUFZENTRUM oder Arzt anrufen.

Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden. Nie einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

4.2 Hinweise für den Arzt:

Eine mögliche Schädigung der Magenschleimhaut kann eine Magenspülung kontraindizieren.

4.2.1 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Allergische Erscheinungen. Hautveränderungen wie Jucken, Rötung, Blasenbildung können

Bakuzid MT 55

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 19.07.2012

erst nach Stunden auftreten. Verätzung des oberen gastrointestinalen Traktes.

4.2.2 Gefahren: Gefahr der Magenperforation.

4.2.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei Verschlucken Magenspülung unter Zusatz von Aktivkohle. Haut und Schleimhaut mit Antihistaminica und Corticoidpräparaten behandeln. Augen mit physiologischer Kochsalzlösung spülen, Schmerzbekämpfung mit Chibro-Kerakain-Tropfen.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel:

5.1 Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, CO₂, Schaum.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Keine.

5.3 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren giftiger Stoffe nicht auszuschließen, wie z. B.: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂), Chlorwasserstoff (HCl).

Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.4 Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.5 Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Punkt 8). Ungeschützte Personen fernhalten. Bei der Auswahl der Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass ein vollständiger und sicherer Schutz von Haut und Schleimhaut gewährleistet wird. Empfohlen wird undurchlässige Schutzkleidung, Schutzstiefel aus Neopren, vollständiger Gesichtsschutz, Nitril – Kautschuk – Handschuhe mit langen Stulpen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt darf aufgrund seiner Giftigkeit auf die aquatische Umwelt nicht in Oberflächengewässer gelangen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Streuen eines Rings aus Chemikalienbindemittel). Bei Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Größere Mengen in Behältern sammeln. Reste mit geeignetem Bindemittel bestreuen, gut vermengen und unter Vermeidung von Staubbildung aufkehren. Geeignetes Bindemittel: Vielzweckbindemittel Kennzeichnung V. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Verunreinigte Flächen können mit einer Lösung, bestehend aus 5 % Natriumbisulfit und 5 % Natriumbicarbonat, dekontaminiert werden. Falls Produkt unbeabsichtigt ins Abwasser gelangt: verunreinigtes Abwasser abpumpen und in geeignetem Behälter sammeln. Mit 10%iger Natriumbisulfitlösung versetzen. Weitere Instruktionen vom Lieferanten anfordern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Keine Verweise.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

7.1.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Produkt möglichst nur in geschlossenem System umfüllen und handhaben. Belastung der Luft am Arbeitsplatz, z.B. durch Aerosolbildung oder Produkterwärmung, vermeiden. Vorsichtig umfüllen, Verschütten vermeiden. Auf die Einhaltung der Mindeststandards zum Schutz der Arbeitnehmer gemäß TRGS 500 wird verwiesen.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Bakuzid MT 55

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 19.07.2012

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2 Lagerung:

7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Möglichst nur im Originalgebinde aufbewahren.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise: Nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Lagerung ist sicherzustellen, dass bei Leckagen oder sonstiger Freisetzung durch Auffangvorrichtungen wie zum Beispiel Auffangwannen oder Auffangräume eine Verunreinigung der Gewässer verhindert wird.

7.2.4 Empfohlene Lagertemperatur: 10-30°C

7.2.5 Lagerklasse: LKG 8 B: Nichtbrennbare ätzende Stoffe

7.2.6 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung:

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Zu überwachende Parameter:

8.2 Bestandteile mit Arbeitsbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5 Chlor-2methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

MAK (Deutschland) 0,2mg/m³

8.2.1 Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung/Überarbeitung dieses Sicherheitsdatenblattes gültigen Listen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

8.3.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautschutzplan erstellen und beachten.

8.3.2 Atemschutz:

Kombinationsfilter A/P2 gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C und gegen feste und flüssige Partikel gesundheitsschädlicher Stoffe. Atemschutz bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes.

BGR/GUV-R 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" beachten.

8.3.3 Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit CE- Kennzeichnung.

Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf Schäden (Risse, Löcher, Schnitte) überprüfen.

Schutzhandschuhe nicht länger als notwendig tragen. Nach dem Gebrauch von Handschuhen, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwenden.

8.3.3.1 Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk. Nur Handschuhe mit langen Stulpen bieten ausreichenden Schutz gegen die Einwirkung von Gefahrenstoffen.

8.3.3.2 Durchdringzeit des Handschuhmaterials:

Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit: 480 min; Material: Nitril; Permeation: Level 6.

8.3.3.3 Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe gegen mechanische Risiken bieten keinen Schutz gegen Chemikalien.

8.3.4 Augenschutz: Gesichtsschutzschirm (Visier)

8.3.5 Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung. Schürze. Vollkommener Kopf-, Gesichts- und Nackenschutz. GUV-R 189 "Benutzung von Schutzkleidung" beachten.

8.3.6 Risikomanagementmaßnahmen:

Bakuzid MT 55

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 19.07.2012

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§ 12 ArbSchG). Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehren.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

9.1 Allgemeine Angaben:

9.1.1 Form:	flüssig.
9.1.2 Farbe:	farblos bis leicht gelblich, klar
9.1.3 Geruch:	mild
9.1.3.1 Geruchsschwelle:	Nicht sicherheitsrelevant
9.1.4 pH-Wert bei 20°C:	3,0 – 4,0
9.2 Zustandsänderung:	
9.2.1 Schmelzpunkt/ -bereich:	Nicht bestimmt
9.2.2 Siedepunkt/ -bereich:	ca. 100°C
9.3 Flammpunkt:	Methode ist nicht anwendbar.
9.4 Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
9.5 Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
9.6 Dampfdruck bei 20°C:	23 mbar
9.7 Dichte bei 20°C:	1,017 - 1,037 g/cm ³
9.8 Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	vollständig mischbar
9.9 Sonstige Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:

Chemische Stabilität:

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Vor der Verarbeitung sollte das Produkt nicht verdünnt oder mit anderen Chemikalien gemischt werden, um negative Einflüsse auf die Aktivsubstanz(en) zu vermeiden.

10.1.1 Mindesthaltbarkeit:

18 Monate ab Produktionsdatum, bei Einhaltung der optimalen Lagertemperatur von ca. 20°C.

10.2 Möglichkeit gefährliche Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.3 Unverträgliche Materialien:

Nukleophile, Reduktionsmittel, Starke Oxidationsmittel, Laugen.

10.4 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine bei sachgerechter Lagerung und Anwendung.

11 Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1 Akute Toxizität:

11.1.1 Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

oral	LD50	4467 mg/kg	(Ratte)
dermal	LD50	> 5000 mg/kg	(Ratte)

11.2 Primäre Reizwirkung:

11.2.1 an der Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

11.2.2 am Auge: Stark ätzend.

11.2.3 Sensibilisierung: Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

11.3 Subakute bis chronische Toxizität:

Nicht mutagen im Ames-Test (OECD 471: Bacterial Reverse Mutation Test) Nicht teratogen (OECD 414 / EPA 83-3 a).

12 Umweltbezogene Angaben:

Bakuzid MT 55

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 19.07.2012

Toxizität:

Aquatische Toxizität:

EC50 / 48h 8mg/l (Daphnie)

EC50 / 72h 1,67 mg/l (Selenastrum capricornutum)

EC50 / 96h 14,8 mg/l (Regenbogenforelle)

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit:

Verfahren: OECD 302 B (Zahn-Wellens-Test), 28d

Analysemethode: HPLC, Bestimmung der Aktivsubstanzen

12.1.1 Eliminationsgrad:

> 90% Die Produktinhaltsstoffe sind aus dem Abwasser gut eliminierbar.

12.2 Verhalten in Umweltkompartimenten:

Komponente:

Der Stoff CIT/MIT hat sich im OECD 301 D-Test (Closed-Bottle Test) als leicht biologisch abbaubar erwiesen (>60% O₂- Verbrauch)

12.2.1 Bioakkumulationspotential:

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten. Log Kow - 0,71 - + 0,75; CIT/MIT

12.3 Ökotoxische Wirkungen:

12.3.2 Verhalten in Kläranlagen:

55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

EC20/3h 0,97 mg/l (Belebtschlammorganismen) OECD 209

12.3.3 Bemerkung:

Abhängig von der Konzentration ist eine toxische Wirkung auf Belebtschlammorganismen möglich.

12.4 Weitere ökologische Hinweise:

12.4.1 CSB-Wert: 16 mg O₂/g Produkt

12.4.2 AOX Hinweis:

Kann den AOX- Wert eines Abwassers beeinträchtigen. Der Wirkstoff ist jedoch nicht persistent. Er wird unter Abspaltung der Chloratome rasch abgebaut. Berechneter AOX: 0,26%

12.4.3 Enthält folgende Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie

2006/11/EG: Keine

12.5 Allgemeine Hinweise:

Dieses Gemisch enthält umweltgefährliche Stoffe. Eintrag in die Umwelt vermeiden.

12.5.1 Ergebnisse der PBT und vPvB-Beurteilung:

PBT:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die den PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, entsprechen.

vPvB:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die den vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII, entsprechen.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1 Empfehlung:

Muss unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften nach Vorbehandlung einer hierfür zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.

13.1.2 Europäisches Abfallverzeichnis:

16 00 00 ABFÄLLE; DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND

16 03 00 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse

16 03 05 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

13.2 Ungereinigte Verpackungen:

13.2.1 Empfehlung:

Bakuzid MT 55

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 19.07.2012

Kontaminierte Verpackungen vollständig entleeren. Sie können nach sorgfältiger Reinigung wiederverwendet werden.

13.2.2 Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14 Transportvorschriften

14.1 Landtransport ADR/RID und GGVSE (grenzüberschreitend / Inland):

14.1.1 ADR/RID-GGVSE Klasse: 8 (C3) Ätzende Stoffe

14.1.2 Kemler-Zahl: 80

14.1.3 UN-Nummer: 3265

14.1.4 Verpackungsgruppe: III

14.1.5 Gefahrzettel: 8

14.1.6 Bezeichnung des Gutes:

3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1))

14.1.7 Begrenzte Menge (LQ): LQ7

14.1.8 Beförderungskategorie: 3

14.1.9 Tunnelbeschränkungscode: E

14.2 Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

14.2.1 IMDG/GGVSee-Klasse: 8

14.2.2 UN-Nummer: 3265

14.2.3 Label: 8

14.2.4 Verpackungsgruppe: III

14.2.5 EMS-Nummer: F-A-S-B

14.2.6 Marine pollutant: Nein

14.2.7 Richtiger technischer Name:

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (Mixture, containing 5-Chloro-2-methyl-4-isothiazol-3-one and 2-Methyl-2H-isothiazol-3-one (3:1))

14.3 Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

14.3.1 ICAO/IATA-Klasse: 8

14.3.2 UN/ID-Nummer: 3265

14.3.3 Label: 8

14.3.4 Verpackungsgruppe: III

14.3.5 Richtiger technischer Name:

CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (Mixture, containing 5-Chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one and 2-Methyl-2H-Isouthiazol-3-one (3:1))

14.3.6 Bemerkungen:

Verpackungsvorschriften/max. Netto pro Packstück: Passagierflugzeug: 852 / 5 L

Frachtflugzeug: 856 / 60 L

14.3.7 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Ätzender Stoff

15 Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

15.1 Kennzeichnung nach EG-Richtlinien:

Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

15.2 Nationale Vorschriften:

15.2.1 Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (JArbSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter (MuSchG, MuSchRiV) beachten.

15.2.2 Störfallverordnung (12. BImSchV):

Bakuzid MT 55

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 19.07.2012

Dieser Stoff /dieses Gemisch unterliegt nicht der Störfallverordnung (Stoffliste, Anhang I)

15.2.3 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

15.2.4 Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend. Ermittlung der Wassergefährdungsklasse gemäß Anhang 4, Nummer 3 der VwVwS vom 17.05.99 (Ermittlung der WGK anhand der Komponenten).

15.3 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Zu beachten: TRGS 400- Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit mit Gefahrstoffen

15.3.1 BG-Merkblatt:

M 053 "Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrenstoffen" (BGI 660)

A 008 "Persönliche Schutzausrüstung"

M 042 "Hautschutz"

T 025 "Umfüllen von Flüssigkeiten"

M 004 "Reizende Stoffe - Ätzende Stoffe"(BGI 595)

A 016 "Gefährdungsbeurteilung- Warum? Wer? Wie?"

15.3.2 Angabe des "VOC" gemäß Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Richtlinie):

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen an flüchtigem organischen Kohlenstoff (VOC).

15.3.3 VOCV (Schweiz): Das Produkt enthält keinen VOC im Sinne der VOCV.

15.3.4 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.1 Relevante Sätze:

H301 Giftig beim Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H331 Giftig bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

R23/24/25 Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R34 Verursacht Verätzungen.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

16.2 Schulungshinweise:

Anwendungsbezogene Informationen sind unserem Datenblatt „Produktinformation“ zu entnehmen.